

2020

Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses

Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.)
Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	3
2. Auftragsdurchführung	4
2.1 Gegenstand des Auftrags	4
2.2 Art und Umfang der Auftragsdurchführung	5
3. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
3.1 Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
3.4 Zusammenfassendes Ergebnis	8
4. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit umfassenden Beurteilungen bei Mitwirkung an der Buchführung	10

Anlagen zum Bericht

I. Bilanz zum 31. Dezember 2020	12
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	13
III. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	14
IV. Wirtschaftliche Grundlagen	16
V. Allgemeine Auftragsbedingungen	17

1. Auftrag

Der Vorstand des Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.) (im Folgenden "Verein" genannt) erteilte uns durch schriftliche Vereinbarung den Auftrag, für das Geschäftsjahr 2020 den Jahresabschluss 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aus den durch die mit uns verbundene ADJUVARIS Partnerschaft mbB geführten Bücher und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen und dem Verein einen Bericht hierüber abzugeben.

Dies beinhalte auch die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise zu beurteilen.

Über unsere Erstellungstätigkeit erstatten wir vereinbarungsgemäß den nachfolgenden Bericht, dem wir den erstellten Jahresabschluss (Anlage I - II) beifügen.

Für diesen Auftrag ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere schriftliche Vereinbarung zur Erstellung des Jahresabschlusses maßgeblich.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an den Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.).

2. Auftragsdurchführung

2.1 Gegenstand des Auftrags

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der mit uns verbundenen ADJUVARIS Partnerschaft mbB vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Ausgangspunkt unserer Erstellung war der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir uns durch geeignete Maßnahmen i.S.d. die Abschlussprüfung betreffenden IDW Prüfungsstandards überzeugt (IDW PS 200 ff.).

Bei unserer Erstellungs- und Beurteilungstätigkeit haben wir zudem die vom IDW abgegebene Stellungnahme RS HFA 14 ("Rechnungslegung von Vereinen") sowie den Prüfungsstandard 750 ("Prüfung von Vereinen") beachtet.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n.F.).

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen und die Bestandsnachweise, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses in Form einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren Angaben für die Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der von uns erstellten Bilanz ersichtlich sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Nachfolgend stellen wir die Grundzüge unseres Vorgehens dar, indem wir den Umfang unserer Handlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ausführlich beschreiben.

2.2 Art und Umfang der Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Handlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach sind die Handlungen so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die in der Buchführung enthalten sind, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen unserer Beurteilung der Buchführung haben wir zunächst eine Einschätzung des Vereinsumfeldes und der nach Auskünften der Geschäftsleitung wesentlichen Vereinsziele und Geschäftsrisiken vorgenommen.

Unsere Handlungen zur Erlangung von Nachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Einschätzungen sowie Einzelfallbeurteilungen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Vereinszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Vereinsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Erstellungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Handlungen bzw. Änderungen unserer Beurteilungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit haben wir insbesondere folgende Beurteilungsschwerpunkte festgelegt:

- Spenden und Mitgliedsbeiträge
- Projektausgaben

Soweit systematisch möglich, wurden analytische Prüfungshandlungen in Form von Soll-Ist-Verprobungen, Kennzahlenanalysen oder Plausibilitätsbeurteilungen vorgenommen. Soweit dadurch keine ausreichenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten, wurden im Rahmen der Wesentlichkeit Einzelfallbeurteilungen vorgenommen, indem wir einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbu-

chung hin beurteilt haben.

Die Einzelfallbeurteilungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Salden aller Guthaben bei Kreditinstituten haben wir mit Kontoauszügen der Kreditinstitute verglichen.

Bei den Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung von Projekten haben wir die zutreffende Fortführung der Vorjahreswerte und die zutreffende Auflösung entsprechend den realisierten Projektaufwendungen beurteilt.

Bei den Verbindlichkeiten haben wir uns von deren Vollständigkeit überzeugt.

Die Erträge und Aufwendungen haben wir anhand von Kennzahlen auf Plausibilität und ergänzend in zahlreichen Stichproben anhand der Belege beurteilt. Die Höhe der Umsatzerlöse haben wir - soweit systematisch möglich - anhand von statistischen Unterlagen verprobt. Der Personalaufwand wurde mit der Lohnbuchhaltung verglichen.

3. Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung wird von der mit uns verbundenen ADJUVARIS Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte geführt. Die Personalbuchführung wird von der KURZ + MÖSSNER u. Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB geführt.

Die Finanzbuchhaltung des Vereins wird über eine EDV-Anlage abgewickelt.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Vereins sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Vereins ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage erfolgt chronologisch anhand des Belegdatums, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Bücher werden ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen damit nach unseren Feststellungen den rechnungslegungsbezogenen Vorschriften in vollem Umfang einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Verein weist gemäß § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

	2020	2019
Bilanzsumme (TEUR)	785	886
Umsatzerlöse (TEUR)	79	81
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	1	1

Der Verein erfüllt nach § 267a Abs. 1 HGB die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft. Größenabhängige Erleichterungen (§§ 264 bis 288 HGB) wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt worden.

Auf die Erstellung eines Anhangs wurde verzichtet.

3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig dargestellt, unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nominalwerten angesetzt.

Der Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung von Projekten betrifft passivierte verlorene Zuschüsse und zweckgebundene Spenden, die unter der auflösenden Bedingung einer zweckgerichteten Mittelverwendung gegeben wurden. Für den Fall der Zweckentfremdung haben sich die Zuschussgeber einen Rückzahlungsanspruch vorbehalten. Die Auflösung erfolgt entsprechend den realisierten Projektausgaben.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Soweit die nach dem Gesetz vorgesehene Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert wurde, erfolgte dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses gemäß § 265 Abs. 5 und 6 HGB.

3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Änderungen bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen nicht vorgenommen.

3.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Vereins sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Vereins ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Beurteilung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Die Bücher werden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren beurteilten Unterlagen entsprechen damit nach unseren

Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Beurteilung ergab keine Beanstandungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der durch mit uns verbundenen ADJUVARIS Partnerschaft mbB geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften erstellt und aus den Büchern des Vereins entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch den Vorstand ausgeübt.

4. **Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit umfassenden Beurteilungen bei Mitwirkung an der Buchführung**

An den Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.):

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - des Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.), Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von der mit uns verbundenen ADJUVARIS Partnerschaft mbB geführten Bücher und die darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß auf Ordnungsmäßigkeit beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Beurteilungen so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir den Jahresabschluss erstellt haben, ordnungsgemäß.

Stuttgart, den 16. April 2021

ADJUVARIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Oliver Sander
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Dr. Felix Wannenwetsch
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ

Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.)

Stuttgart

zum
31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Vereinskaptal	97.345,55	97.345,55
sonstige Vermögensgegenstände	241.725,48	66.488,10	II. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	542.805,06	819.802,17	B. Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung von Projekten	674.489,69	772.465,74
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.455,00	5.355,00
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.240,30</u>	<u>11.123,98</u>
				12.695,30	16.478,98
	<u>784.530,54</u>	<u>886.290,27</u>		<u>784.530,54</u>	<u>886.290,27</u>

GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.)

Stuttgart

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	78.683,17	81.087,02
2. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden	647.298,63	683.440,31
3. sonstige betriebliche Erträge	38,00	4.689,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	36.799,75	38.469,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>24.706,00</u>	<u>28.136,97</u>
	61.505,75	66.606,74
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	44.739,56	43.116,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>20.722,91</u>	<u>23.230,03</u>
	65.462,47	66.346,55
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	349,00
7. Projektbezogene und satzungsmäßige Leistungen	560.980,15	581.894,79
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	37.779,43	54.375,72
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>292,00</u>	<u>355,73-</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Stuttgart, den 25. März 2021



Andreas Falk



Heide Rolfs



Dr. Richard Storckenmaier



Sabine Spiegl

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Vereinsrechtliche Verhältnisse

Name: Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft (e.V.)

Sitz: Stuttgart

Rechtsform: e.V.

Satzung: in der Fassung vom 24. Juni 2017

Anschrift: Schulze-Delitzsch-Straße 22
70565 Stuttgart

Registereintrag: Vereinsregister

Registergericht: Stuttgart

Registergerichts-Nr.: 3583

Gegenstand des Vereins: Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Vereinskapital: EUR 97.345,55

Vorstand

- Vorsitzender	Herr Andreas Falk
- Stellvertretende Vorsitzender	Frau Heide Rolfs
- 2. Stellvertretende Vorsitzender	Herr Dr. Richard Storckenmaier
- Schatzmeisterin	Frau Sabine Spiegl
- Beisitzer	Herr Jürgen Drost (bis 16.07.2020) Frau Brigitte Menrad

Organe des

Vereins: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Steuerliche Verhältnisse*Gemeinnützigkeit:*

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen/mildtätigen Zwecken.

Die Gemeinnützigkeit wurde zuletzt vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften unter der Steuer-Nr. 99015/20656 durch die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2018 vom 18. Juni 2019 bestätigt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Vereins ist:

- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und Hilfsorganisationen, insbesondere die Unterstützung von hilfsbedürftigen Nepalesen und Tibetern sowie von nepalischen Hilfsorganisationen,
- die Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen den Menschen in Nepal und Deutschland.

Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch

- das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden,
- Beteiligung an bestehenden oder die Durchführung von eigenen Hilfsprojekten.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Vereins bilden:

- Erlöse aus dem Verkauf von Kalendern
- Erlöse aus Basaren
- Spenden
- Mitgliedsbeiträge

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

ADJUVARIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Meitnerstraße 6
70563 Stuttgart
T + 49(0) 711.65 67 91-30
F + 49(0) 711.65 67 91-50
E stuttgart@adjuvaris.de
W www.adjuvaris.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 8a
79100 Freiburg
T + 49(0) 761.70 77 83-0
F + 49(0) 761.70 77 83-50
E freiburg@adjuvaris.de
W www.adjuvaris.de